

# Fischereigenossenschaft Untere Eider

## Der Vorsitzende

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1876**

An die  
Mitglieder des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schl.-Holst. Landtages

Fischereigenossenschaften  
hier: beabsichtigte Änderung des Fischereigesetzes 2011

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Schl.-Holst. Fischereigesetz sieht u.a. Vor, die bestehenden Fischereigenossenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaftern aufzulösen und abzuwickeln. Ersetzt werden sollen sie durch privatrechtliche Vereinigungen – soweit dies erforderlich ist.

Hiergegen wendet sich die Fischereigenossenschaft Untere Eider.

Meine Stellungnahme hierzu füge ich als Anlage bei.

Neben der Tatsache, dass wir nur zufällig von der vorgesehenen Gesetzesänderung erfahren haben, vermissen wir eine Anhörung der Genossenschaften.

Mitglieder der Genossenschaften sind die Gemeinden, damit wäre m.E. auch der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag einzubinden.

Wird dies noch nachgeholt?

Ich bitte Sie daher im Namen aller Mitglieder unserer Fischereigenossenschaft, die beabsichtigte Streichung der Vorschriften über die Fischereigenossenschaften zu überdenken.

Hochachtungsvoll

(Dr. Johannes Geiger)

Anlage: Stellungnahme

Vorsitzender Dr. Johannes Geiger, Sandstr. 15, 25774 Lehe, Tel. 04882 250,  
mail: Geiger-Lehe@t-online.de

## **Fischereigenossenschaft Untere Eider**

Vorsitzender: Dr. Johannes Geiger, Sandstraße 15, 25774 Lehe  
Kassenführer: Hans-Heinrich Carstens, Stettiner Str. 22, 25774 Lunden

□

### Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Schleswig-Holsteinischen Fischereigesetzes 2011

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Schl.-Holst. Fischereigesetz sieht u.a. vor, die Vorschriften über die Fischereigenossenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu streichen und die bestehenden Fischereigenossenschaften abzuwickeln.

Begründet wird dieser Schritt mit der Feststellung, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben es nicht notwendig sei, dass eine ö.-r. Körperschaft, also eine Behörde, tätig wird.

Für die Aufgabenerfüllung können auch privatrechtliche Vereinigungen (in diesem Fall Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz) gebildet werden, wenn es erforderlich ist.

Wie kann sich diese Gesetzesänderung für den Bereich der Fischereigenossenschaft Untere Eider (FG) auswirken?

#### **1. Das Fischereirecht liegt bei den Anliegergemeinden ( 6 Gemeinden), teilweise beim Amt Eider (für 2 Anliegergemeinden) und beim Land Schleswig-Holstein.**

Diese Körperschaften bilden z.Zt. die gesetzliche Fischereigenossenschaft Untere Eider, die die Fischereirechte an der Eider von der Eiderabdämmung Nordfeld (Gemeinde Kleve) bis Tönning (Straßenbrücke) verwaltet. Beim Wegfall der Genossenschaft wäre zunächst jeder Gemeinde bzw. das Amt Eider und das Land S.-H. allein zuständig, und zwar z. T. für nur sehr kleine Gewässerstrecken, die dann auch noch alle in der Mitte des Flusses geteilt wären. Das bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung allein für jedes bisherige Mitglied gar nicht möglich ist. Selbst die Verpachtung der einzelnen Streckenteile wäre unsinnig, weil die Abgrenzung Flussmitte bei der Ausübung der Fischerei stets und ständig auf Probleme stoßen würde.

Es bleibt also nur der freiwillige Zusammenschluss, um diese Aufgaben gemeinschaftlich zu erfüllen.

Bei einem freiwilligen Zusammenschluss kann es dazu kommen, dass einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern nicht teilnehmen und das Fischereirecht auf andere Weise vermarkten wollen. Selbst wenn es gelingt, die Mitglieder zunächst zu einem einheitlichen Handeln zu bewegen, kann es doch jederzeit zu Austritten von Mitgliedern kommen z.B. mit dem Ziel, höhere Pachteinahmen oder Erlaubnisschein-Gebühren zu erzielen oder andere Pächter zu berücksichtigen.

Eine einheitliche Bewirtschaftung, die auch aus fischerei-biologischer Sicht zwingend geboten ist, wäre nicht mehr möglich.

- Bisher gelten für die Untere Eider von Nordfeld bis Tönning einheitliche Pachtverträge für die 3 Berufsfischer
- Bisher sind die Erlaubnisscheine für Angler in Inhalten und Preisen einheitlich gestaltet.

- Bisher wird **ein** Hegeplan für die gesamte Strecke erstellt und von der obersten Fischereibehörde genehmigt.
- Bisher wird das Besatzprogramm nach dem Hegeplan von der FG durchgeführt mit Fischen aus heimischer Produktion.
- Bisher wird die FG als **ein** Ansprechpartner für die beteiligten Behörden, Verbände und auch Urlauber tätig (WSA Tönning, Wasserschutzpolizei, Fischereiaufsicht, Fischereibehörden, Tourismusverbände).

Diese über viele Jahre entstandenen Regeln und Gepflogenheiten sind gefährdet, wenn die FG als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) abgeschafft wird.

**2. Es sind für mich keine konkreten Gründe ersichtlich, die diese Gesetzesänderung erforderlich machen.**

- Die Aufgaben werden mit geringstem Verwaltungsaufwand,
- mit geringstem Aufwand an Aufsichtstätigkeit des Landes und
- zur Zufriedenheit aller Beteiligter
- mit angemessenen Erträgen für die Gemeinden und übrigen Fischereirechtsinhaber

durchgeführt.

Das könnte sich negativ ändern, wenn mehrere Organisationen oder Einzelgemeinden bei der Verwertung ihrer Fischereirechte eigene Wege gehen würden.

Allein der Aufwand für mehrere, dann auch aufeinander abzustimmende Hegepläne mit der entsprechenden Beratung / Aufsichtstätigkeit der Landesbehörden kann ganz erheblich anwachsen.

**3. Für privatwirtschaftlich organisierte Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz besteht die Zwangsmitgliedschaft im Genossenschaftsverband mit der Verpflichtung der Prüfung mit entsprechend hohen Kosten.**

Diese Prüfung wird bisher ehrenamtlich durchgeführt. Ehrenamtlich erfolgt auch die gesamte Verwaltung der FG.

Die Buchführung ist so gering, einfach und übersichtlich, dass es einer kostenträchtigen qualifizierten Prüfung durch den Verband nicht bedarf.

**4. Die privatrechtlich organisierte Genossenschaft wäre in vollem Umfang steuerpflichtig.**

**Das bedeutet eine Preissteigerung bzw. Ertragsminderung für alle Beteiligten.**

**5. Eine privatrechtlich organisierte Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat neben der Mitgliederversammlung haben. Änderungen sind – kostenpflichtig - in das Genossenschaftsregister einzutragen.**

Diese genannten Punkte sind alle Erschwernisse und mit mehr Bürokratie verbunden als die bisherige gesetzlich geregelte Organisationsform

## **6. Es gibt noch ein Hindernis:**

**Die bestehenden Pachtverträge mit den 3 Berufsfischern gelten bis zum 31.12. 2031.**

Der / die Rechtsnachfolger der ö. r. FG müsste diese Verträge übernehmen und deren Erfüllung sicherstellen. Die Pachtstrecken nehmen keine Rücksicht auf die Gemeindegrenzen bzw. Fischereirechtsgrenzen.

Daraus ergibt sich:

- Entweder kommt es unter Berücksichtigung dieser „Zwangslage“ zu einer Genossenschaftsbildung mit den bisherigen Mitgliedern, oder
- falls mehrere Genossenschaften oder andere Vereinigungen entstehen, wäre durch besondere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten die Erfüllung der Pachtverträge sicherzustellen, oder
- die bestehende ö. r. FG erhält für ihre „Abwicklung“ eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2031.

Die durch das Ausscheiden einzelner Gemeinden aus der privatrechtlich organisierten Genossenschaft entstehende Problematik kann noch gar nicht in Art und Umfang erkannt, geschweige denn, im Voraus geregelt werden.

## **7. Folgen**

Das Schlimmste, was nach meiner Ansicht nach der Privatisierung geschehen kann, ist die Verpachtung des Fischereirechts an Privatpersonen oder Firmen, die ihrerseits kommerzielle Großveranstaltungen für Angler durchführen, die weder mit waidgerechter Fischerei, noch mit Natur-, Umwelt- und Tierschutzregeln in Einklang zu bringen sind. Dieser Gedanke ist keineswegs abwegig. Es gibt heute schon zahlreiche Großveranstaltungen, die von Angelgeräteherstellern gefördert werden, um deren Umsatz zu steigern.

Bei der Finanzknappheit der Gemeinden erscheint es mir durchaus möglich, dass in einzelnen Fällen das Fischereirecht an den meistbietenden Bewerber verkauft wird.

---

Bei der Gelegenheit: Ist die Abschaffung der Jagdgenossenschaften, die ja aus ganz ähnlichen Gründen gesetzlich verankert sind, auch vorgesehen ?

Vielleicht wird den Verantwortlichen für diese Gesetzesänderung deutlich, welche Auswirkungen sie haben kann, wenn sie sich die Abschaffung der Jagdgenossenschaften vorstellen.

**Fazit:**

Es ist zwar grundsätzlich nicht falsch, wenn der Staat eine Aufgabe, die genau so gut privatrechtlich erledigt werden kann, nicht an sich zieht.

Das ist hier aber nicht der Fall. Die Fischereigenossenschaften sind aus gutem Grund gesetzlich geregelt worden – genau so wie die Jagdgenossenschaften – nämlich: weil es anders gar nicht ordentlich funktionieren kann.

Mit dieser Gesetzesänderung würde nicht nur die Form der Aufgabenerfüllung geändert, sondern die Zielsetzung (= ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Fischereiausübung) aufgegeben.

Wo soll da ein Vorteil liegen ?

Mehr Freiraum für private Betätigung ist dann nicht sinnvoll, wenn damit nur Nachteile, Erschwernisse und mehr Bürokratie für die Betroffenen verbunden sind.

**Den Beteiligten (in diesem Falle ohnehin alles Körperschaften des öffentlichen Rechts), den Anglern vor Ort und den Touristen, die diesen schönen Teil des Landes besuchen wäre besser gedient, wenn das Fischereigesetz in diesem Punkt nicht geändert wird!**

**Fischereigenossenschaft Untere Eider  
Der Vorsitzende**

---

**(Dr. Johannes Geiger)**